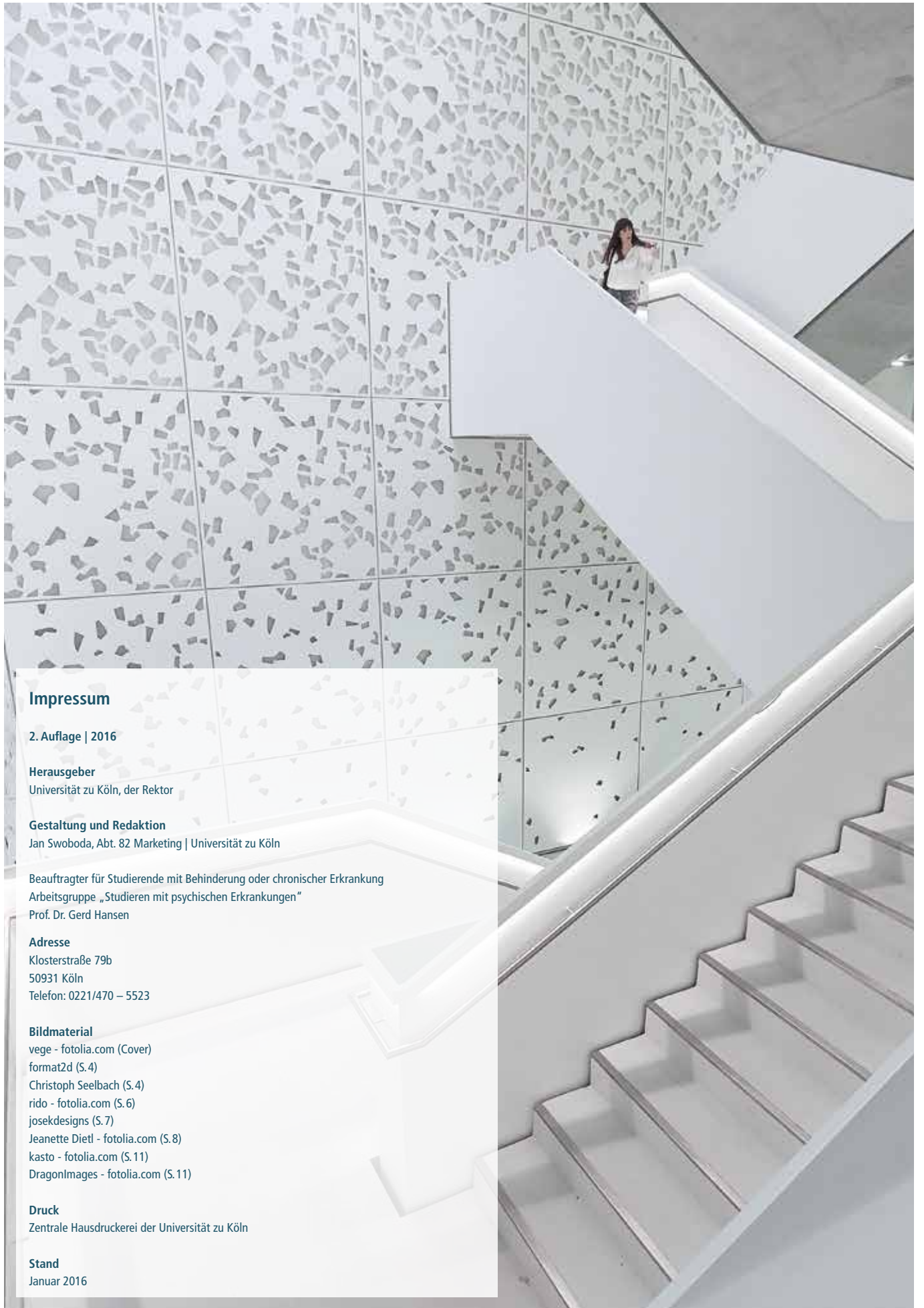


Studieren mit psychischen Erkrankungen an der Universität zu Köln

Eine Informationsbroschüre für Dozentinnen und Dozenten





Impressum

2. Auflage | 2016

Herausgeber

Universität zu Köln, der Rektor

Gestaltung und Redaktion

Jan Swoboda, Abt. 82 Marketing | Universität zu Köln

Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Arbeitsgruppe „Studieren mit psychischen Erkrankungen“

Prof. Dr. Gerd Hansen

Adresse

Klosterstraße 79b

50931 Köln

Telefon: 0221/470 – 5523

Bildmaterial

vege - fotolia.com (Cover)

format2d (S.4)

Christoph Seelbach (S.4)

rido - fotolia.com (S.6)

josekdesigns (S.7)

Jeanette Dietl - fotolia.com (S.8)

kasto - fotolia.com (S.11)

DragonImages - fotolia.com (S.11)

Druck

Zentrale Hausdruckerei der Universität zu Köln

Stand

Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Rektors	4
Einleitung	5
Gesetzliche Bestimmungen	5
Psychisch erkrankte Menschen an Hochschulen	6
Nachteilsausgleiche für Studierende mit einer psychischen Erkrankung	7
Beantragung eines Nachteilsausgleiches	9
Informationsmöglichkeiten für Dozentinnen und Dozenten	9
Beratungsmöglichkeiten im Bereich der Universität	10

Aus dem Inhalt:

- Psychisch erkrankte Menschen an Hochschulen
- Nachteilsausgleiche für Studierende mit einer psychischen Erkrankung
- Beratungsmöglichkeiten im Bereich der Universität

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

psychische Erkrankungen sind auch bei Studierenden weit verbreitet. Sie verursachen beträchtliches Leid und sie können die Studierfähigkeit der Betroffenen massiv beeinträchtigen – mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen. Die Universität zu Köln sieht es daher als ihre Aufgabe an, die Studiensituation von psychisch erkrankten Studierenden zu verbessern.

Psychische Erkrankungen sind durch eine Reihe von Besonderheiten gekennzeichnet: Sie sind nicht ohne weiteres erkennbar, sondern treten regelmäßig erst durch Verhaltensweisen hervor, die für die jeweilige Erkrankung charakteristisch sein mögen, aber für Außenstehende zunächst nicht nachvollziehbar sind. Viele Menschen wissen nicht, wie sie mit psychisch Erkrankten umgehen sollen und empfinden Berührungsängste. Die Erkrankten ihrerseits schätzen ihre Situation oftmals falsch ein.

Diese Broschüre möchte Sie als Dozentinnen und Dozenten für die Probleme psychisch kranker Studierender sensibilisieren und Informationen zur Verfügung stellen, mit denen die Studiensituation der Betroffenen verbessert werden kann. Nach einer Einführung in die gesetzlichen Bestimmungen und die Besonderheiten psychischer Erkrankungen werden insbesondere die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleiches, z.B. durch angemessene Prüfungsformen, dargestellt. Ferner machen die aufgeführten, vielfältigen Hilfs-, Beratungs- und Informationsangebote, die im Bereich und im Umfeld der Universität existieren, deutlich, dass es Anlaufstellen gibt, an die sich Betroffene vertrauensvoll wenden können. Besonders erfreulich ist hierbei, dass diese bei unterschiedlichen Akteuren bestehen und sich so eine Bandbreite ergibt, die für die Sache nur dienlich sein kann. Beratungs- und Behandlungsangebote finden sich beim Studierendenwerk, am Universitätsklinikum und bei einer studentischen Initiative.

Eine wichtige Funktion nimmt auch der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wahr. Ihm und seinem Team will ich an dieser Stelle für ihre Arbeit und ihr unermüdliches Engagement herzlich danken. Dies gilt ebenso für den Arbeitskreis „Studieren mit psychischen Erkrankungen“, der sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Einrichtungen der Universität zusammensetzt und sich so der Problematik aus mehreren Blickwinkeln zuwendet und nicht zuletzt das in einer Universität mit benachbartem Klinikum vorhandene Fachwissen bündelt und gewinnbringend einsetzt.

Die Universität hält eine ganze Reihe sinnvoller Unterstützungsangebote bereit und ich wünsche mir, dass wir damit dazu beitragen können, Studierenden mit psychischen Erkrankungen die nötige Hilfe zukommen zu lassen. Die vorliegende Broschüre möchte ich daher Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen.



Professor Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln

Einleitung

Diese Broschüre will Dozentinnen und Dozenten der Universität zu Köln einige Informationen zum Thema „Studieren mit psychischen Erkrankungen“ geben. Nach einem kurzen Überblick über die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen folgt eine Darstellung, was unter dem Begriff einer psychischen Erkrankung zu verstehen ist. Darüber hinaus werden Hinweise zur Beantragung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen gegeben. Informationen über Beratungsangebote runden diese Broschüre ab.

Gesetzliche Bestimmungen

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) trug dem grundlegend gewandelten gesellschaftlichen Bild von Menschen mit Behinderung in der 2009 veröffentlichten Erklärung „Eine Hochschule für Alle“ Rechnung. Im Mittelpunkt steht nicht mehr der Ausgleich der als Defizit verstandenen individuellen gesundheitlichen Schädigung, sondern die Realisierung von chancengerechter Teilhabe durch die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt. Die inzwischen selbstbewusster vorgetragenen Forderungen behinderter Menschen nach Selbstbestimmung und Gleichstellung werden zunehmend anerkannt. Ihre Rechte sind durch das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die Gleichstellungsgesetze in Bund und Ländern und die 2008 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention gestärkt worden.

Durch das Sozialgesetzbuch (SGB) IX und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) wurde erstmals ein allgemeiner Behinderungsbegriff gesetzlich definiert, der überall dort angewendet werden sollte, wo in Gesetzen von Behinderung und behinderten Menschen die Rede ist (...). Die Legaldefinition von Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und § 3 BGG lautet

„*Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.*“

Der Behinderungsbegriff des SGB IX und des BGG umfasst auch chronische Erkrankungen von längerer Dauer sowie solche mit episodischem Verlauf, sofern diese zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führen.¹ Ein Teil der behinderten Menschen im Sinne der zuvor genannten Definition ist nach § 2 Abs. 2 SGB IX zugleich schwerbehindert.²

Die veränderten Rahmenbedingungen an den Hochschulen bieten behinderten Studierenden einerseits Chancen auf größere Teilhabe, andererseits sind neue Risiken entstanden, z.B. durch die strikteren Lernverpflichtungen der Studierenden im Rahmen der Bachelor- und Masterstudienprogramme. Konsequenzen hat das besonders für die große Gruppe der chronisch kranken Studierenden mit nicht sichtbaren Behinderungen, die bislang ihre Studienbeeinträchtigungen zumeist selbstständig kompensieren konnten und jetzt erstmalig Nachteilsausgleiche im Studium für sich reklamieren können.

¹ § 2 Abs. 1 SGB IX und § 3 BGG unterscheiden zwischen der Gesundheitsstörung und der Teilhabestörung. Eine chronische Erkrankung ist zunächst eine Gesundheitsstörung von langer, häufig unabsehbarer Dauer. Aus einer Gesundheitsstörung muss keine Teilhabestörung folgen. Eine Behinderung ist jedoch sehr oft Folge oder Begleiterscheinung einer chronischen Erkrankung.

² Merkblatt: Hinweise zur Gestaltung des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs beim Studium und bei den Prüfungen für psychisch erkrankte Studierende: ...Kommission zur Koordinierung der Maßnahmen für Behinderte und chronisch kranke Studierende;
Der Behindertenbeauftragte <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/behinderung/index.html>

Psychisch erkrankte Menschen an Hochschulen

Ebenso wie in unserer Gesellschaft sind auch an Universitäten und Hochschulen Studierende mit den verschiedensten Behinderungen und Beeinträchtigungen zu finden. Nur bei wenigen Studierenden mit einer Behinderung ist die Schädigung auf den ersten Blick offensichtlich. Vornehmlich bei Studierenden mit einer Körperbehinderung und zum Teil auch mit einer Sehschädigung ist die Behinderung sichtbar. Bei zunächst nicht offensichtlichen, aber gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, schweren Formen des Diabetes mellitus oder Hörschädigungen bedarf es hingegen eines speziellen Hinweises des Betroffenen auf die eigene Behinderung. Auch bei psychischen Erkrankungen sind die Beeinträchtigungen, unter denen die Betroffenen leiden, nicht immer sichtbar, zumal eine Vielzahl von psychischen Erkrankungen durchaus wechselhaft verläuft.

Bei einer chronischen psychischen Erkrankung (im Sinne der o.g. Definition) können sich Phasen, in denen sich die Betroffenen gut fühlen und sich auf einem normalen Funktionsniveau bewegen, abwechseln mit Phasen, in denen gravierende Beeinträchtigungen der alltäglichen Lebensführung und Beziehungsgestaltung auftreten können. Folglich kann den Anforderungen durch das Studium nicht im ausreichenden Maße nachgekommen werden. Psychische Erkrankungen können sich aber auch nach längerer Laufzeit wieder ganz oder weitgehend zurückbilden, sodass die Betroffenen ihre Zukunft entsprechend den ursprünglichen Erwartungen gestalten können, wenn sie in einer solchen Erkrankungsphase die notwendige Unterstützung erfahren haben.

Speziell Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen sehen sich bei Fragen nach behinderungs- bzw. krankheitsbedingten Modifikationen von Studien- und Prüfungsbedingungen dem Problem ausgesetzt, im Kontakt mit jedem einzelnen Hochschulmitglied, das z.B. für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches angesprochen werden muss, zunächst die spezifischen Auswirkungen ihrer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung auf den Studienalltag verständlich machen zu müssen. Für den medizinischen Laien sind in aller Regel bei den bekannten Beeinträchtigungen (Hörschädigung, Sehschädigung etc.) die Erklärungen einfacher nachzuvollziehen als bei unbekanntem und fremden Schädigungsformen, bei denen die mögliche Beeinträchtigung im Studium nicht direkt ersichtlich ist.

Besonders gravierend wirkt sich diese Problematik auf die Gruppe der Studierenden mit einer psychischen Störung aus. Zum einen besteht bei den Betroffenen häufig eine große Scham, sich gegenüber Anderen als hilfsbedürftig zu offenbaren, zum anderen fühlen sich nur wenige Außenstehende in der Lage, den Betroffenen eine adäquate Hilfestellung zu geben, bzw. die Auswirkungen der Erkrankung auf den Alltag oder das Arbeitsleben nachzuvollziehen. Dies gilt auch für das Studium, denn für die Frage nach der Gestaltung des Studienalltags stehen Art und Umfang der möglichen Störungen im Vordergrund. Erschwerend kommt hinzu, dass es den Betroffenen oft schwer fällt, diese Konsequenzen einzuschätzen, bzw. der Wunsch besteht, die gesetzten Grenzen aufgrund der Krankheit nicht zur Kenntnis zu nehmen.





Wann spricht man von einer psychischen Störung und grenzt diese von allgemeinen Verstimmungen und normalen Reaktionen auf alltägliche Belastungssituationen ab? Nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10, WHO) sind psychische Störungen intensive und länger andauernde Normabweichungen des Erlebens, Befindens und Verhaltens. In diesem Sinne kann nach neueren Untersuchungen bei etwa einem Drittel der Studierenden während des Studiums mindestens einmal die Diagnose einer psychischen Störung gestellt werden. Typische Diagnosen nach ICD-10 sind: Affektive Störungen (v.a. Depressionen), Angststörungen, Funktionsstörungen innerer Organe ohne erklärenden körperlichen Befund (somatoforme Störungen), Persönlichkeitsstörungen, Psychosen (incl. klinischer Vorstadien) und psychogene Essstörungen (z.B. Anorexia oder Bulimia nervosa).

Die psychische Störung kann bei der betroffenen Person zu gravierenden Beeinträchtigungen und Freiheitsverlusten führen (z.B. der Freiheit, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, Beziehungen einzugehen bzw. aufrecht zu erhalten oder einem geregelten Studium nachzugehen). Häufig führen diese Beeinträchtigungen im Erleben und Verhalten auch zu einer frustranen Form der Selbstmedikation mit Drogen, Alkohol und/oder Medikamenten, wobei sich hier in der Regel eine Verstärkung oder Verschleierung der eigentlichen Symptomatik ergibt.

Zum generellen Verständnis der Bedeutung psychischer Erkrankungen für die Studienfähigkeit ist wichtig, dass eine allgemeine Störung der Leistungsfähigkeit, ein geminderter Antrieb, Konzentrationsschwierigkeiten, gestörte mnestiche Funktionen (Gedächtnisstörungen), die Tendenz zu sozialem Rückzug, einer gesteigerten Kränkbarkeit, etc. nicht regelhaft mit bestimmten Störungsbildern assoziiert sind, sondern vielfältige Ursachen und Auslöser haben können. Häufig entstehen psychische und psychosomatische Symptome als Reaktionen auf typische Belastungssituationen (z.B. vor Prüfungen oder bei partnerschaftlichen Problemen), die je nach Ressourcen des Betroffenen mehr oder weniger schnell bewältigt werden und eine Rückkehr zu einer gewissen „psychischen Normalität“ erlauben; teilweise führen solche Belastungssituationen bei entsprechend vorbestehender Vulnerabilität auch erst zu einer ersten Manifestation einer schwereren psychischen Störung, wie etwa einer Psychose. Bei einem größeren Teil der Betroffenen sind die Bewältigungsressourcen jedoch auch unabhängig von einer derartig schweren Störung soweit eingeschränkt, dass „normale“ Belastungssituationen immer wieder zu einer psychischen Dekompensation führen und von einer psychischen Behinderung gesprochen werden muss.

Nachteilsausgleiche für Studierende mit einer psychischen Erkrankung

Unter anderem wird auch im nordrhein-westfälischen Hochschulzukunftsgesetz bestimmt, dass für behinderte Studierende nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen sind (HZG (NRW) § 64, Punkt 2; 29.09.2014). Die weitere Ausgestaltung wird nicht näher bestimmt und liegt in der Obhut der Hochschulen.

Ein Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen ist jedoch keinesfalls als Erleichterung der Inhalte zu verstehen. Die fachlichen Anforderungen an die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten werden nicht verringert. Vielmehr geht es um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Studien- und Prüfungssituationen, um Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung das Absolvieren ihres Studiums zu ermöglichen. Nachteilsausgleiche müssen individuell festgelegt werden, wobei die Hinweise der Studierenden Berücksichtigung finden sollten.

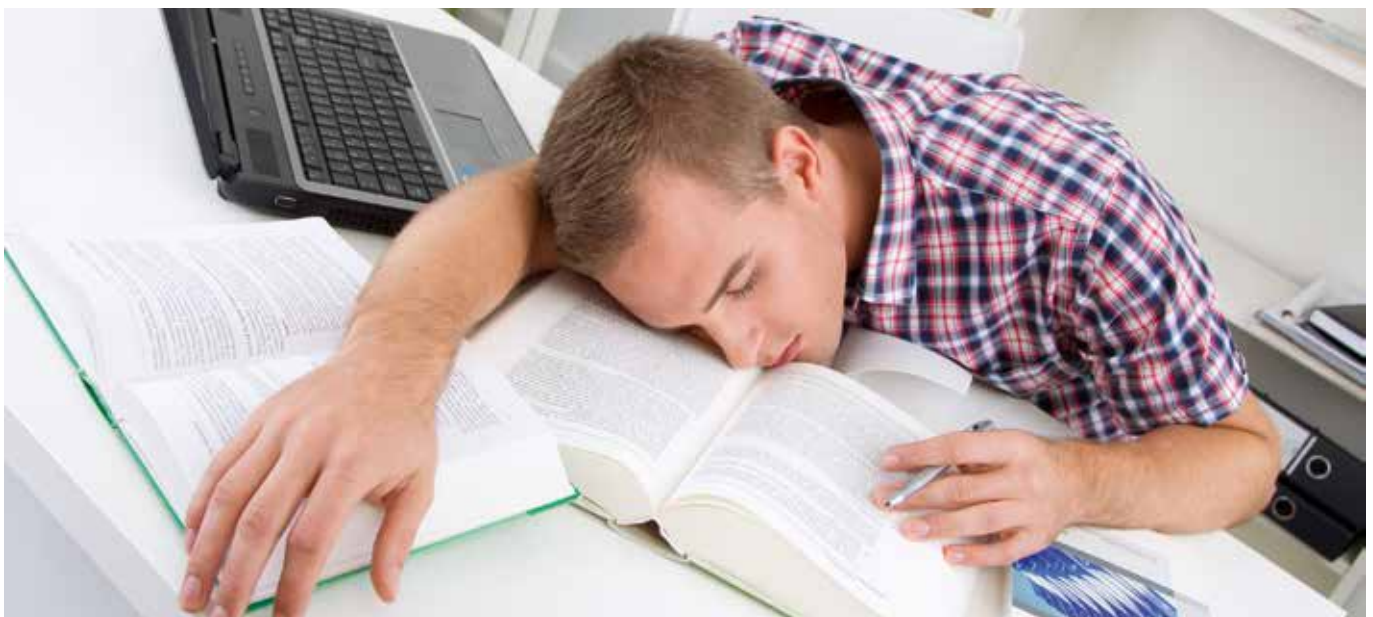
Information: Prüfungsausschüsse können sich in Fragen des Umgangs mit Anträgen Studierender mit psychischen Erkrankungen Hilfestellung beim Arbeitskreis „Studieren mit psychischen Erkrankungen“ holen. Hierzu richten die Ausschussvorsitzenden einen entsprechenden formlosen Antrag (unter Unkenntlichmachung der beantragenden Person) an die Sprecher des Arbeitskreises.

„Eine Gestaltung der Bedingungen, unter denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, kann sich auf verschiedene Aspekte beziehen. Bei psychisch erkrankten Studierenden könnte z.B. an folgende Maßnahmen gedacht werden:

- Verlängerung des Gesamtzeitraums, in dem bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen absolviert werden müssen.
- Veränderung von Dauer und/oder Lage einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, z. B.
 - › Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen durch Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnen sind,
 - › Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen,
 - › Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen,
 - › Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form, z. B. Einzel- statt Gruppenprüfung,
 - › Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum (...).“³

Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen sich weder auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken noch in Leistungsnachweisen oder Zeugnissen dokumentiert werden.

Bei akuten bedrohlichen Situationen im Kontext von Prüfungen (wie etwa Drohung mit Suizid) muss dafür Sorge getragen werden, dass die Studierenden entsprechende Facheinrichtungen (etwa des Universitätsklinikums, dort die Psychiatrische Ambulanz oder die Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie) aufsuchen. In der Regel ist in solchen Fällen eine entsprechende Begleitung (auch mittels Krankentransports) zu gewährleisten.



³Merkblatt: Hinweise zur Gestaltung des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs beim Studium und bei den Prüfungen für psychisch erkrankte Studierende: Kommission zur Koordinierung der Maßnahmen für Behinderte und chronisch kranke Studierende; Der Behindertenbeauftragte <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/behinderung/index.html>

Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Gegebenenfalls können Nachteilsausgleiche für Studien- und Prüfungsleistungen gewährt werden. In der Regel erfolgen die bedarfsgerechten Modifikationen von Studienleistungen in Absprache mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten. Nachteilsausgleiche für Prüfungsleistungen im engeren Sinne werden in der Regel beim zuständigen Prüfungsamt bzw. zuständigen Prüfungsausschuss beantragt.

Nachteilsausgleiche für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen:

- Es sollte ein persönliches Gespräch mit der Dozentin oder dem Dozenten geführt werden, in dem der Nachteilsausgleich für die Studienleistung vereinbart wird.
- Gegebenenfalls kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis und zur Spezifizierung der Modifikation erbeten werden.

Nachteilsausgleiche für Prüfungsleistungen:

- Anträge für einen Nachteilsausgleich müssen beim Prüfungsausschuss gestellt werden.
- Der Antrag wird spätestens gemeinsam mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt. Bei einer Online-Anmeldung zur Prüfung wird der Antrag zeitnah an das Prüfungsamt/den Prüfungsausschuss geschickt.
- Im Antrag muss eine genaue Beschreibung des Nachteils und den sich daraus ergebenden Nachteilsausgleichen mit einer kurzen Begründung erfolgen (ca. drei bis fünf Sätze; maximal eine DIN A 4 Seite).
- In der Regel ist dem Antrag ein Beleg zum dargestellten Nachteil beizulegen (ärztliches Attest, psychologisches Gutachten, Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch i. S. des § 2 Abs. 2 SGB IX, etc.).

Informationsmöglichkeiten für Dozentinnen und Dozenten

Wenn Sie im Zusammenhang mit der Studiensituation von Studierenden mit psychischen Erkrankungen Fragen haben oder Hilfe benötigen, können der Beauftragte und sein Team oder auch direkt die Sprecher der Arbeitsgruppe „Studieren mit psychischen Erkrankungen“ angesprochen werden.

Weitere Adressen und Institutionen finden Sie in der folgenden Übersicht.

Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Univ.-Prof. Dr. Gerd Hansen
Humanwissenschaftliche Fakultät
Didaktik in schulischen und vorschulischen Rehabilitationsfeldern
Raum: 322; Universitätsstraße 22a, 50931 Köln
Sprechstunde: Nach Vereinbarung
Mail: RB-Belange-Behinderung@uni-koeln.de
Internet: <http://www.uni-koeln.de/handicap>

Weitere Beratungsmöglichkeiten im Bereich der Universität

Innerhalb der Universität zu Köln werden diverse Beratungsmöglichkeiten für Studierende mit psychischen Problemen oder Störungen angeboten. Diese Angebote können kostenlos bzw. im Rahmen der gesetzlich geregelten Krankenversicherung in Anspruch genommen werden.

Angebote von Studierenden für Studierende:

Nightline Köln e.V.:

Zuhör- und Informationstelefon von Studierenden für Studierende

Nightline Köln ist während der Vorlesungszeit sonntags, montags, dienstags, donnerstags und freitags zwischen 21.00 und 01.00 Uhr unter der kostenfreien Rufnummer 0800/470-3500 und unter der Kölner Rufnummer 0221/470-3500 zu erreichen.

Internet: <http://www.nightline.uni-koeln.de/>

Angebote der Universität für Studierende:

Lana Martin, Psychologische Beratung

Studierenden-Service-Center, Universitätsstr. 22a
50937 Köln

l.martin@verw.uni-koeln.de

0221/470-8822

(siehe: Beratungsangebot für Studierende mit psychischen Erkrankungen)

Angebote durch das Studierendenwerk Köln:

Psycho-Soziale Beratung

Luxemburger Straße 181 – 183
50939 Köln

Tel. 0221/1688 15-0; Fax 0221/1688 15-13
Terminvereinbarung im Sekretariat
Mo bis Do: 09.00 - 13.00 und 13.00 - 16.30 Uhr,
Fr: 08.30 - 14.00 Uhr

Mail: psb-sekretariat@kstw.de

Internet: <http://www.kstw.de>

Angebote im Bereich der Universitätsklinik Köln:

FETZ - Früherkennungs- & Therapiezentrum für psychische Krisen:

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Uniklinik Köln (Gebäude 31, Erdgeschoss)
50924 Köln (Lindenthal)

Telefon 0221/478-4042; Telefax 0221/478-7490

Mail: beratung@fetz.org

Internet: <http://www.fetz.org>

Notaufnahme

Kerpener Str. 62

50937 Köln

Eingang: Haus 31, Gleueler Straße
(in Höhe Hausnummer 111)

Erreichbar wochentags zwischen

08.00 und 16.00 Uhr unter:

Telefon: 0221/478-87291; Telefax: 0221/478-6605

Erreichbar zu den übrigen Zeiten:

Pforte des Uniklinikums: Telefon: 0221/478-0 oder

Diensthabende(n) Arzt/Ärztin Telefon: 0221/478-4037

Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie

Uniklinik Köln (Gebäude 15)

Kerpenerstr. 62

50924 Köln

Tel.: 0221/478-4103 oder -4365

Mail: psychosomatik@uk-koeln.de

Internet: <http://www.uni-koeln.de/med-fak/psysom/>

Beratungsangebot für Studierende mit psychischen Erkrankungen

Ein besonderes Beratungsangebot für Studierende mit psychischer Erkrankung wird seit Januar 2015 von Frau Dipl.-Psych. Lana Martin in der Abteilung 23 – Besondere Studienangelegenheiten angeboten.

Mit diesem Angebot sollen dem genannten Personenkreis Hilfestellungen bei Problemen im Studienalltag bereitgestellt werden.

Mögliche Beratungsthemen:

- Unterstützung und Begleitung beim Wiedereinstieg ins Studium nach krankheitsbedingter Abwesenheit;
- Individuelle Beratung zur realistischen Semesterplanung und Gestaltung des Studienalltags;
- Aktuelle Schwierigkeiten im Studienalltag;
- u.v.m.

Ziel ist es, die Studierenden in ihrem Studienvorhaben zu unterstützen, zu begleiten und zu beraten. Dieses Angebot kann unter Umständen während des gesamten Studiums wahrgenommen werden.

Frau Martin ist erreichbar unter:

l.martin@verw.uni-koeln.de

oder

0221 / 470 - 8822

Internet: www.uni-koeln.de/best



**Mitglieder der Arbeitsgruppe
„Studieren mit psychischen Erkrankungen“**

Prof. Dr. Christian Albus

Dipl.-Psych. Ulla Beck

Dipl.-Päd. Karl-Josef Faßbender (Sprecher)

Prof. Dr. Gerd Hansen

PD Dr. Stephan Ruhrmann

Dr. Christoph Stosch

Dr. Rainer Weber (Sprecher)